

# Freiwillige Feuerwehr Emsbüren



# Jugendfeuerwehr

Aufnahmegesuch						
als	Mitglied	in der	Jugendfeuerweh	r		

Nr. des Mitgliedsausweises

1. Ich bitte um die Aufnahm						
in die Jugendfeuerwehr	Emsbüren	der Frei	willigen Feue	rwehr Ems	büren.	
2. Zuname: Vorname:			geb. am:			
Anschrift:						
Anschrift:(Straße / Nr.) (PL		Z) (Wohnort)				
Geschlecht (ankreuzen): r	nännlich 🗖	weib	lich □			
3. Zur Jugendfeuerwehr bin	ich gekomme	n (ankreu	zen):			
☐ aus eigenem Interesse	☐ durc	h ein akti	ves Mitglied	geworben		
☐ ich war bereits Mitglied d	er Kinderfeuer	wehr:				
			(Name der K	inderfeuerwehr	)	
4. In folgenden Vereinen / 0	Organisationen	bin ich al	ktiv tätig (ank	(reuzen):		
Sanitäts- THW Sp organisationen	oortverein Schüt		Musikverein	kirchlich	sonstiges	
5. Personensorgeberechtig	te/r					
Zuname:Vorname:						
Anschrift:(Straße/Nr.) (PL		LZ)	(Wol	nnort)		
Telefonnummer Festnetz:			_ Mobil:			
E-Mail:						
6. ERKLÄRUNG:						
Bei einem Ausscheiden aus aller während der Mitglieds Lehrmaterials. Die Rückgal	zeit erhaltenen	Ausrüstu	ıngsgegenst	ände und d	es	
Ich erkenne die Jugendord an und verpflichte mich, sie	Ich bestätige die Angaben und stimme der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr zu.					
Datum Unterschrift A	Antragsteller	Datum	Unterschrit	ft Personensor	neberechtigte/r	



# Freiwillige Feuerwehr Emsbüren



## Jugendfeuerwehr

## 7. ELEKTRONISCHE SPEICHERUNG PERSÖNLICHER DATEN:

Hiermit willige ich ein, dass die Freiwillige Feuer Emsbüren folgende personenbezogene Daten meiner Tocher / meines Sohnes während der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr eletronisch speichern darf:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Teilnahme an Dienstveranstaltungen der Feuerwehr

## Zusätzliche Angaben:

Telefon\*/ Handy\* / E-Mail Adresse\* der Personensorgeberechtigten

Die Informationen zum Datenschutz kann ich bei der Feuerwehr einsehen.

## **8.VERÖFFENTLICHUNG VON BILD- UND TONMATERIAL\*:**

Hiermit willige ich ein, dass die Freiwillige Feuerwehr Emsbüren Bild- und Tonmaterial, welches Aufzeichnungen meiner Tochter / meines Sohnes als Jugendfeuerwehrmitglied enthält und bei offiziellen Dienstveranstaltungen der Jugendfeuerwehr entstanden ist, für nicht kommerzielle Zwecke veröffentlichen darf.

Ich verzichte bei der Veröffentlichung auf die Nennung des Namens, bin jedoch einverstanden, wenn der Name im Zusammenhang mit den Aufnahmen erwähnt wird.

(\*wenn nicht gewünscht Zutreffendes bitte streichen)

Die Einwilligung zur Speicherung (Punkt 7) der zusätzlichen Angaben und zur Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial (Punkt 8) kann vom Unterzeichnenden jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	
9. Nachstehende Anga	aben sind <u>nicht</u> vom Antragsteller auszufüllen – Ang	gaben der Jugendfeuerwehr!
Der/die Antragsteller/ Der Mitgliedsausweis Die Jugendflamme der Die Jugendflamme der Die Leistungsspange d Die Jugendflamme der Das Mitglied wurde in	(in wurde als Mitglied in der JF aufgenommen am (in war bereits Mitglied in der Kinderfeuerwehr seit (Nr. oben) wurde ausgehändigt am: r Stufe I der DJF wurde erworben und verliehen am r Stufe II der DJF wurde erworben und verliehen am der DJF wurde erworben und verliehen am: r Stufe III der DJF wurde erworben und verliehen ar die aktive Wehr übernommen am:	n:



# Freiwillige Feuerwehr Emsbüren



# Jugendfeuerwehr

in:	vom:	bis:	
in:	vom:	bis:	

## Satzung

## für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBI. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung vom 21. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Emsbüren. Sie erfüllt die der Gemeinde Emsbüren nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## § 2

## Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Emsbüren der Gemeinde wird Die Freiwillige Feuerwehr von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Emsbüren erlassene "Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

## § 3

## Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt nach vorheriger Anhörung des Gemeindekommandos aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs.2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann nach vorheriger Anhörung des Gemeindekommandos die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie oder er bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Städten und Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Emsbüren (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - f) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - g) Entscheidung unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in der Jugendfeuerwehr sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung,
  - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

#### (2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter.
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- d) 2 weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c und d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer

Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Emsbüren, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande (§ 15 Abs. 6 bleibt unberührt).
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Emsbüren zuzuleiten.

## § 5

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung n\u00e4her bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit daf\u00fcr nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder das Gemeindekommando im Rahmen dieser Satzung zust\u00e4ndig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Emsbüren, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Emsbüren zuzuleiten.

## **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Gemeindebrandmeisterin oder den zuständigen Gemeindebrandmeister zu richten. Die Gemeinde Emsbüren kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Emsbüren.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Gemeindekommando (§ 4 Abs. 1). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde Emsbüren vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Emsbüren darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

## § 7

## Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

#### § 8

#### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Eine Jugendabteilung ist in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Emsbüren können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

#### § 8a (Kinderfeuerwehr)

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Emsbüren unterhält eine Kinderfeuerwehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

#### § 9

## Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren unterhält einen Musikzug.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Emsbüren haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Musikzuges.

## Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Emsbüren.

## § 11

## Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Emsbüren, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 12

## Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando.

## § 13

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Emsbüren den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Emsbüren zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

## § 15

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde **Emsbüren** nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters und des Gemeindekommandos schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1, Buchstabe e) beschließt das Gemeindekommando (§ 4, Abs. 1, Buchstabe h) einstimmig. Ebenfalls beschließt das Gemeindekommando über den Ausschluss eines Mitgliedes der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Emsbüren der Betroffenen oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Freiwillige Feuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Emsbüren schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände

und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Gemeindebrandmeisterin oder bei dem Gemeindebrandmeister abzugeben. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

# § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Emsbüren vom 28. Februar 1980 außer Kraft.

Emsbüren, den 21. Februar 2007

gez. Overberg

Overberg,

Bürgermeister

## Anlage

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren in der Fassung vom 20. Dezember 2006

Gemäß § 9 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindekommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

8 :	. Organisation	. 2
§ 2	2 Aufgaben und Ziele	. 2
§ 3	Mitgliedschaft	. 2
§ 4	Rechte und Pflichten	. 3
§ S	5 Organe	. 3
§ 6	Mitgliederversammlung	. 4
§ 7	<sup>7</sup> Jugendfeuerwehrausschuss	. 4
§ 8	Gemeindejugendfeuerwehrwart	. 5
§ 9	Schriftgut	. 5
§ :	.0 Kassenwesen	. 6
§:	1 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung	. 6
§ :	2 Soziale Sicherung	. 6
<b>ξ</b> :	.3 Schlussbestimmuna	. 6

#### **Organisation**

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, die/der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindekommandos.

## § 2

## Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

- Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr
- 2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Rd.Erl. des MK. vom 5.4.1965 Nds. MBI. S. 464 GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vgl. Rd.Erl. vom 1.2.1989 Nds. MBI. S. 188 GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. Nds. GVBI. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetztes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

#### § 3

#### Mitgliedschaft

- Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 2. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

- 4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
  - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
  - c) Ausschluss (durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
  - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechen 3.2 nicht besteht. Die Übernahme solle auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seines Erziehungsberechtigens erfolgen(?).

#### 8 4

#### **Rechte und Pflichten**

- 1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden,
  - c) die Organe zu wählen.
- 2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - b) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

#### § 5

## Organe

Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
- 3. der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5. Der oder die GJFW sowie oder die stv. GJFW haben eine Stimme(?).
- 6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

#### § 7

## Jugendfeuerwehrausschuss

- Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
- 2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Gemeindeiugendfeuerwehrwart,
  - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
  - c) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
  - d) der stellvertretenden Jugendsprecherin oder dem stellvertretenden Jugendsprecher,
  - e) dem Schriftwart,
  - f) dem Kassenwart.
- 3. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Vorlage an das Kommando,
  - c) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
- 4. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder JFW und ggf. dem oder der GemBM zu vertreten.

#### 8 8

## Gemeindejugendfeuerwehrwart

- Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang.
- 2. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden von den oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 3. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 4. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
  - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
  - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - e) Zusammenarbeit mit dem oder der GemBM und dem Kommando
  - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - g) Mitarbeit im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
  - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
  - i) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

## § 9 Schriftgut

 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der GJFW, die sich hierzu des Schriftwartes bedienen können.  Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## § 10

#### Kassenwesen

- Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes bedienen können.
- 2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

#### § 11

#### Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBI. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

#### § 12

## Soziale Sicherung

- 1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

#### § 13

#### Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 20. Dezember 2006 vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren.

Ort, Datum